

Grundumlagen 2007

Grundumlagenfestsetzung 2007

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 4 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen vom Präsidium der Wirtschaftskammer im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossenen Grundumlagen für das Jahr **2 0 0 7** enthalten. Das Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark hat am 12. Dezember 2006 die von den Fachgruppen beschlossenen Grundumlagen genehmigt, als auch die Grundumlagen der Fachvertretungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am **01.01.2007** in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Graz, im Dezember 2006

Innungen bzw. Fachvertretungen der Sparte GEWERBE UND HANDWERK

101 Landesinnung Bau

Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von € 180,- und eines fixen Höchstbetrages von € 4.000,-.

Für ruhende Gewerbeberechtigungen	EUR	90,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	180,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.11.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

102 Landesinnung der Steinmetze

Sockelbetrag	EUR	0,00
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2%.		
Mindestens	EUR	287,00
Maximal	EUR	1.446,00
Steinbildhauer (Berufsgruppe 02) - Sockelbetrag	EUR	287,00
Jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag	EUR	143,50
Steinbildhauer als weitere Berechtigung	EUR	0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.03.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

103 Landesinnung der Dachdecker und Pflasterer

Sockelbetrag	EUR	0,00
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %.		
mindestens	EUR	250,00
höchstens	EUR	600,00
ruhende	EUR	125,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	250,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 03.11.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sockelbetrag	EUR	190,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen in Höhe von 0,85 Prozent		
insgesamt maximal	EUR	2.500,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	95,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.06.2006
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

105 Landesinnung der Glaser

Sockelbetrag	EUR	210,00
und von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %, gesamt maximal € 690,00		
jede weitere Berechtigung zusätzlich	EUR	210,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.06.2005
Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

106 Landesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Sockelbetrag	EUR	0,00
Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %		
Mindestens	EUR	87,00
Höchstens	EUR	690,00
für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag	EUR	87,00
Ruhend	EUR	43,50

Für die Berufsgruppe der Maler und Anstreicher

Sockelbetrag	EUR	0,00
Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1 %		
Mindestens	EUR	87,00
Höchstens	EUR	690,00
für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag	EUR	87,00
Ruhend	EUR	43,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.09.2002
Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

107 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Sockelbetrag	EUR	0,00
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1% für den Hauptbetrieb		
mindestens	EUR	150,00
(für Betonwarenerzeuger: mind. € 260,-; für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: mind. € 200,-)		
maximal	EUR	320,00
(für Betonwarenerzeuger: max. € 520,-; für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: max. € 400,-)		
für jede weitere Berechtigung		
Sockelbetrag	EUR	75,00
(für Betonwarenerzeuger: € 130,-; für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: € 100,-)		

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.12.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

108 Landesinnung Holzbau

Sockelbetrag	EUR	0,00
Von den im, dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.		
Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.		
mindestens	EUR	200,00
höchstens	EUR	3.200,00
ruhend	EUR	100,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.10.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

109 Landesinnung der Tischler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	140,00
plus 1,2% der Summe aller für das vorher gehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil),		
mindestens jedoch	EUR	140,00
und höchstens	EUR	2.035,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	30,00
bei Betriebsneugründung im ersten Jahr	EUR	140,00
Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbwege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragssatz des Übergabebetriebs.		
Bei Firmenumwandlungen: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.		
ruhende Betriebe	EUR	70,00
Pro Lehrling reduziert sich die Grundumlage um	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2003

Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

110 Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Sockelbetrag

a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer	EUR	250,00
b) für die Berufsgruppe der Wagner	EUR	160,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 3 Prozent.		

Höchstgrenze

a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer	EUR	700,00
b) für die Berufsgruppe Wagner	EUR	455,00

Für ruhende Berechtigungen

a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer	EUR	125,00
b) für die Berufsgruppe Wagner	EUR	80,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.9.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

111 Landesinnung der Bodenleger

Sockelbetrag	EUR	240,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent		
maximal	EUR	800,00
ruhende Berechtigungen	EUR	90,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

112 Landesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	140,00
plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres		
höchstens	EUR	300,00
für jede weitere Betriebsstätte	EUR	70,00
ruhende Berechtigung	EUR	70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.06.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

114a Landesinnung der Schlosser und Schmiede

Sockelbetrag	EUR	138,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2 Promille.		
Höchstgrenze	EUR	500,00
Weitere Berechtigungen	EUR	138,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	69,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 30.06.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

114b Landesinnung der Landmaschinentechniker

Sockelbetrag	EUR	210,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.		
Höchstgrenze	EUR	420,00
ruhende Berechtigungen	EUR	105,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.07.2006
Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

115 Landesinnung der Spengler und Kupferschmiede

Sockelbetrag	EUR	0,00
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.		
mindestens	EUR	150,00
höchstens	EUR	460,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	150,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.04.2005
Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

116 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Sockelbetrag von	EUR	130,00
und von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille		
insgesamt maximal	EUR	1.700,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	65,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.06.2006
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

117 Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik

1. Berechtigungen zur Ausübung des ausschließlich eingeschränkten Gewerbes Errichtung von Alarmanlagen (Berufsgruppe 05): Sockelbetrag pro Berechtigung EUR 15,00

und von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Promille

ruhende Gewerbeberechtigungen EUR 7,50
juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrags

2.) Berechtigungen zur Ausübung des Gewerbes Elektrotechnik, sowie Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Installation elektrischer Starkstromanlagen und Starkstromeinrichtungen, beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1500 V, und zwar:

1. im Anschluss an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie,

2. zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis einschließlich 150 kW und

3. die Errichtung von Blitzschutzanlagen (Berufsgruppe 01).
Sockelbetrag pro Berechtigung EUR 158,00

und von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Promille

ruhende Berechtigungen EUR 79,00
juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrags

3.) Berechtigungen zur Ausübung des Gewerbes Kommunikationselektronik (Berufsgruppe 02 und 04), ausschließlich auf die Errichtung von Blitzschutzanlagen (Berufsgruppe 03) eingeschränkte Elektrotechniker-Berechtigungen und alle übrigen Gewerbeberechtigungen, die in den Wirkungsbereich der Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik fallen.

EUR 125,00

und von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Promille

ruhende Gewerbeberechtigungen EUR 62,50
juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrags

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.06.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

118x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Sockelbetrag	EUR	100,00
Zuschlag von 0,5 % der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vergangenen Kalenderjahres		
Höchstens	EUR	500,00
weitere Betriebsstätte	EUR	100,00
ruhende Berechtigung jeweils 50%		

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2006 hergestellt.
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

119 Landesinnung für Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss

Sockelbetrag	EUR	280,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,5 Promille.		
Höchstgrenze	EUR	480,00
Weitere Berechtigungen	EUR	280,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	140,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2006
Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre

120 Landesinnung der Mechatroniker

Sockelbetrag	EUR	160,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille		
Höchstgrenze	EUR	500,00
Weitere Berechtigungen	EUR	160,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	80,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.07.2006.
Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

121 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Sockelbetrag	EUR	190,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent		
ruhende Berechtigungen	EUR	95,00
juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.07.2006
Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

123 Landesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Sockelbetrag	EUR	190,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.		
Ruhende Berechtigungen	EUR	95,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006
Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

124x Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger

Fester Betrag	EUR	110,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Festbetrages	EUR	220,00
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des Festbetrages	EUR	55,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 25.09.2006 hergestellt.
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

125 Landesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:	EUR	250,00
Plus 2 Promille des Umsatzes für das zweitvorhergehende Kalenderjahr, wobei ein Umsatz bis zu € 50.000,-- pro Jahr unberücksichtigt bleibt.		
für jede weitere Berechtigung	EUR	250,00
ruhende Berechtigungen	EUR	125,00
Bei nicht gemeldeten Umsatzzahlen wird ein Jahresumsatz von mindestens € 100.000,00 angenommen. Bei Neugründungen ist der Sockelbetrag von € 250,00 zu entrichten.		

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2005
Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

127 Landesinnung der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher

Sockelbetrag

a) für die Berufsgruppe der Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Innung ausgenommen der Orthopädieschuhmacher		
für die erste Berechtigung	EUR	230,00
b) für die Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher		
für die erste Berechtigung	EUR	430,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille		
Höchstgrenze	EUR	1.200,00

Weitere Berechtigungen

a) für die Berufsgruppe der Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Innung ausgenommen der Orthopädieschuhmacher	EUR	230,00
b) für die Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher	EUR	430,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

128 Landesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	190,00
fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge		
Zuschlag pro Mitarbeiter (durchschnittliche Zahl der Beschäftigten)	EUR	30,00
Höchstens	EUR	600,00
für jede weitere Betriebsstätte	EUR	95,00
ruhende Berechtigung	EUR	95,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.06.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

129 Landesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler

Die Grundumlage berechnet sich aus:

Fester Betrag pro Berechtigungen	EUR	340,00
Prozentsatz von 0,0% der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres		
Juristische Personen	EUR	680,00
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr)	EUR	180,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

131 Landesinnung der Bekleidungsgewerbe

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:	EUR	165,00
Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
mindestens jedoch der Sockelbetrag	EUR	165,00
und höchstens	EUR	320,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	165,00
ruhende Berechtigung	EUR	82,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 24.09.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

133 Landesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:	EUR	165,00
Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
mindestens jedoch der Sockelbetrag	EUR	165,00
und höchstens	EUR	400,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	85,00
für ruhende Berechtigungen	EUR	82,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

134 Landesinnung der Müller

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: ein fester Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungsarten (erste Berechtigung und jede weitere Berechtigung) und

für Mühlen ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei wenn eine Meldung an die AMA vorliegt, die Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird,

für Mischfutterhersteller ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

fester Betrag	für die 1. Berechtigung zur Fachgruppe	EUR	265,00
	für jede weitere Berechtigung zur Fachgruppe	EUR	265,00
	für ruhende Berechtigungen	EUR	132,50
	Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt: Eurobetrag/Jahrestonne	EUR	0,25
	Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:		
	F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1 - 5%) Eurobetrag/Jahrestonne	EUR	0,60
	F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter) Eurobetrag/Jahrestonne	EUR	0,30
	F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne	EUR	0,10
	Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt	EUR	265,00
	Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt pro Berechtigung	EUR	1.050,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

135 Landesinnung der Bäcker

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:	EUR	190,00
Plus 0,5 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)		
mindestens jedoch	EUR	225,00
und höchstens	EUR	1.500,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	150,00
ruhende Berechtigung	EUR	110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

136 Landesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker)

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag für die 1. Berechtigung von:	EUR	230,00
Plus 0,15 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
mindestens jedoch	EUR	250,00
und höchstens	EUR	600,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	250,00
ruhende Berechtigung	EUR	125,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.09.2006
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

137 Landesinnung der Fleischer

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:	EUR	370,00
Plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
und höchstens	EUR	1.000,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	370,00
ruhende Berechtigung	EUR	185,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2006
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

138 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von	EUR	237,00
und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.		
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages das sind	EUR	474,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	237,00
Für die Heilmasseur wird nachstehender Beschluss gefasst:		
Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben	EUR	237,00
Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben	EUR	237,00
Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Heilmasseur haben zahlen für jede Berechtigung	EUR	118,50

Beschluss der Fachgruppentagung 18.09.2006.
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

139 Landesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Die Grundumlage setzt sich ab 2007 zusammen aus einem festen Betrag nach Berufsgruppenindex (FOO) und für folgende Berechtigungsarten (Spirituosen- bzw. Limonadenerzeuger/Lohn-, Handelsmostereien bzw. Obstpresser) und einem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, und zusätzlich für Milchverarbeiter (Molker und Käser oder sinngemäße Berechtigungen) einem nach der Menge der Verarbeitungsmilch gestaffelten Betrag.

Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung EUR 220,00

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,2 %

Der Höchstbetrag der Grundumlage für die Summe des festen Betrages und des variablen Betrages beträgt EUR 590,00

Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:

10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J EUR 900,00

50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J EUR 1.700,00

75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J EUR 2.900,00

über 100.000.000 kg Vm/J EUR 4.200,00

ruhende Berechtigung EUR 110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 20.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

140 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von EUR 310,00
jeweils für folgende Berechtigungsarten:

- Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.),
- Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.),
- Friedhofsgärtner und sonstige Berechtigungen

und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0.

Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt EUR 310,00

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt EUR 15.000,00

Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des festen Betrages EUR 155,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe von juristischen Personen in 2-facher Höhe zu entrichten

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.07.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

142 Landesinnung der Fotografen

Fester Betrag

für Voll- u. Pressefotografen	EUR	190,00
für Fotokopierer und Lichtpauser	EUR	180,00
Fix Beträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres	EUR	0,00
weitere Betriebsstätte	EUR	100,00
Zuschlag pro Mitarbeiter	EUR	10,00
Fotoautomat je weiterer Standort	EUR	100,00
ruhende Berechtigungen jeweils 50%		
Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen	EUR	30,00
Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen	EUR	15,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

143a Landesinnung der Chemischen Gewerbe

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	170,00
Zuschlag von 5% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres		
Höchstens	EUR	600,00
ruhende Berechtigung	EUR	85,00

Beschluss der Fachgruppentagung am: 30.09.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

143b Landesinnung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Sockelbetrag	EUR	240,00
zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent		
insgesamt maximal	EUR	1.800,00
ruhende Betriebe	EUR	120,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

144 Landesinnung der Friseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) pro Berechtigung von EUR 267,00 und einem Prozentsatz von 1 % der an die Stmk. GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt.

Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des festen Betrages in der Höhe von EUR 133,50

Für jede weitere Betriebsstätte EUR 267,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.09 2006.
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

145 Landesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber

Fester Betrag
Sockelbetrag EUR 260,00

Zuschlag von 3% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres

Sockelbetrag für weitere Betriebsstätte EUR 170,00

ruhende Berechtigung EUR 130,00

Höchstgrenze pro Standort EUR 2.900,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.05.2006
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

146 Landesinnung der Rauchfangkehrer

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag von € 210,- für die erste Berechtigung, einem Zuschlag pro Mitarbeiter (ohne Lehrlinge) von € 58,- und 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

für jede weitere Berechtigung EUR 210,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.2005
Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

147 Fachgruppe der Bestattung

Basisbetrag von pro Hauptbetrieb EUR 200,00

zuzüglich pro Geschäftsfall des Vorjahres EUR 1,40

weitere Betriebsstätte EUR 100,00

ruhende Betriebe 50% des Basisbetrages

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 24.09.2003
Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

149 Landesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Sockelbetrag:

a) Für die Berufsgruppe Augenoptiker	
für die erste Berechtigung	EUR 950,00
für jede weitere Berechtigung	EUR 550,00
b) Für die Berufsgruppe der Kontaktlinsenoptiker	
für jede Berechtigung	EUR 550,00
c) Für Bandagisten, Hörgeräteakustiker, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwarenerzeuger	
für jede Berechtigung	EUR 150,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille	
Höchstgrenze	EUR 1.500,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.07.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

150 Landesinnung der Zahntechniker

Sockelbetrag	EUR 480,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille	
Höchstgrenze	EUR 1.150,00
Ruhende Berechtigungen	EUR 240,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbe

Fester Betrag

Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) (BG 01, 02), Lebens- und Sozialberater (BG 19, 52, 53)	EUR 120,00
Personalbereitsteller (BG 23)	EUR 150,00
Patentinhaber (Patentausüber) (BG 17)	EUR 50,00
alle übrigen Berechtigungsinhaber	EUR 100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 29.09.2005

Der Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen SPARTE INDUSTRIE

Der Berechnung der Grundumlage ist die gesamte Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres, einschließlich aller Zulagen zu Grunde zu legen. Unter Lohn- und Gehaltssumme ist grundsätzlich die Summe aller Vergütungen, die an die Arbeitnehmer inkl. Saisonarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, auch nur vorübergehend Beschäftigte etc., des Unternehmens gezahlt werden, zu verstehen.

Zur Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme zählen daher insbesondere:

1. Gehälter, Löhne, Lehrlingsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Härteausgleich, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Gagen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis.
2. Besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
3. Lohnzuschläge, die wegen Besonderheit der Arbeit gewährt werden, wie z.B. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen.
4. Alle Arten von Sachbezügen; ihre Veranschlagung in Geld erfolgt aufgrund der für Lohnsteuer und Sozialversicherung jeweils geltenden Richtlinien.
5. Entgelte für HeimarbeiterInnen
6. Lohn- und Gehaltsleistungen der genannten Art an leitende Angestellte, wie Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Direktoren, sind in gleicher Weise meldepflichtig wie Vergütungen an nicht leitende Angestellte.

Zur Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme gehören nicht:

1. Echte Dienstaufwandsentschädigungen und der Auslagenersatz wie Reisekosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten und staatliche Ausfallsvergütungen.
2. Alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und ihre Angehörigen, wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder.
3. Abfertigungen.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Bei einer Betriebsgründung wird im Jahr der Entstehung der Gewerbeberechtigung die Mindestgrundumlage vorgeschrieben. Im auf die Entstehung der Gewerbeberechtigung folgenden Jahr ist die Grundumlagenbemessungsbasis die Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres, hochgerechnet auf das ganze Jahr (Höhe der Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme dividiert durch die Zahl der vollen Monate der Gewerbeberechtigung mal 12).

Im Falle einer Umgründung von Unternehmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes und bei allen anderen Formen der Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Gewerbeberechtigung ist im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge die entsprechende Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Rechtsvorgängers mit zu berücksichtigen. Bereits geleistete Zahlungen der Grundumlage durch den Rechtsvorgänger werden angerechnet.

Falls die nach dem Promillesatz errechnete Grundumlage den Betrag von € 70,00 (Audiovisions- und Filmindustrie € 180,00, Bekleidungsindustrie € 235,00) nicht erreicht, ist dieser Betrag als Jahres-Mindestgrundumlage zu entrichten.

Ruhende Betriebe bezahlen, wenn diese Voraussetzung auf das ganze Kalenderjahr zutrifft, die halbe Mindestgrundumlage.

201x Fachvertretung der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie

0,95 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres, einschließlich aller Zulagen sowie Entgelte für Arbeitskräfteüberlassung.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 14.09.2006 hergestellt.

202x Fachvertretung der Mineralölindustrie

1,5 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

203 Fachgruppe der Stein- und keramischen Industrie

3,6 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.09.2006.

204x Fachvertretung der Glasindustrie

1,67 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 28.09.2006 hergestellt.

205 Fachgruppe der chemischen Industrie

2 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.09.2006

206x Fachvertretung der Papierindustrie

1,84 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 21.09.2006 hergestellt.

207x Fachvertretung der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie

2,96 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

208x Fachvertretung der Audiovisions- und Filmindustrie

4,9 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage

EUR 180,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.09.2006 hergestellt.

209x Fachvertretung der Bauindustrie

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag (€ 2.180,19) + Prozentsatz (0,55%) ihrer Zuschlagsleistungen (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
2. Für Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Prozentsatz (0,55%) der Zuschlagsleistungen (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.
3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.
4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag (€ 2.180,19) + Promillesatz (0,55) der Bruttolohn- und Gehaltssumme.

Mindestgrundumlage

EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 27.07.2006 hergestellt.

210 Fachgruppe der Holzindustrie

Berufsgruppe Sägeindustrie: 4,60 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Berufsgruppe Holzverarbeitende Industrie: 4,60 Promille der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Berufsgruppe
Sägeindustrie und
Holzverarbeitende
Industrie:

Mindestgrundumlage

EUR 70,00

Berufsgruppe
Sägeindustrie:

Mindestbeitrag (Jahreseinschnitt von 1 bis 167 fm)

EUR 35,00

Zusätzliche Sonderumlage

Pro verschnittenem Festmeter (Handels- u. Lohnschnitt) auf Basis Jahreseinschnitt des vergangenen Jahres

EUR 0,22

Für Mitgliedsbetriebe ohne Einschnitt und ganzjährig ruhende Betriebe keine zusätzliche Sonderumlage

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

211x Fachvertretung der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

3,68 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 19.09.2006 hergestellt.

212x Fachvertretung der ledererzeugenden Industrie

1,64 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 26.09.2006 hergestellt.

213x Fachvertretung der lederverarbeitenden Industrie

2,10 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 26.09.2006 hergestellt.

214x Fachvertretung der Gießereiindustrie

3,7 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachvertretung wurde am 12.09.2006 hergestellt.

215x Fachvertretung der NE-Metallindustrie

2,3 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachvertretung wurde am 11.09.2006 hergestellt.

216 Fachgruppe der Maschinen- und Metallwarenindustrie

0,78 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Beschluss des Fachgruppentagung vom: 12.04.2005

217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

0,63 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2006 hergestellt.

219x Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

1,00 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Mindestgrundumlage

EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 28.09.2006 hergestellt.

220x Fachvertretung der Textilindustrie

2,25 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage

EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 29.09.2006 hergestellt.

221x Fachvertretung der Bekleidungsindustrie

2,90 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage

EUR 235,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 25.09.2006 hergestellt.

222x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

5,57 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage

EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.09.2006 hergestellt.

Gremien bzw. Fachvertretungen der Sparte HANDEL

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	133,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00
Lebensmittelgroßhandel (mit Nahrungs- und Genußmitteln)	Fester Betrag	EUR	69,00
Lebensmitteleinzelhandel (mit Nahrungs- und Genußmitteln)	Fester Betrag	EUR	47,00
Lebensmittelhandel (mit Nahrungs- und Genußmitteln)	Fester Betrag	EUR	116,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.06.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

302 Landesgremium der Tabaktrafikanten

Bei einem Jahresumsatz von	EUR 36.300,--	EUR	65,00
	EUR 72.600,--	EUR	78,00
	EUR 145.300,--	EUR	90,00
	EUR 363.300,--	EUR	138,00
	EUR 581.300,--	EUR	216,00
	EUR 726.700,--	EUR	348,00
	über EUR 726.701,--	EUR	390,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.09.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

303a Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben

Fester Betrag	für das Drogistengewerbe	EUR	173,00
Fester Betrag	für eingeschränkte Gewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe nach sich ziehen, z.B. Farbenhandel, Gift- und Chemikalienhandel	EUR	86,00
Fester Betrag für das unbeschränkte Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	173,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	28,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

303b Landesgremium des Handels mit Parfümeriewaren

Fester Betrag	für eingeschränkte Berechtigungen:	EUR	89,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	134,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

304a Landesgremium des Landesproduktenhandels

eingeschränktes Handelsgewerbe	Fester Betrag	EUR	76,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	133,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

304b Landesgremium des Viehhandels und des Fleischgroßhandels

eingeschränktes Handelsgewerbe	Fester Betrag	EUR	170,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	170,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	28,00
Handelsgewerbe, eingeschränkt auf Rohhaut-, Rauwaren-, Fellehandel	Fester Betrag	EUR	48,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

304c Landesgremium des Wein- und Spirituosenhandels

eingeschränktes Handelsgewerbe	Fester Betrag	EUR	284,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	284,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	47,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

305 Landesgremium des Mineralöl- und Brennstoffhandels

eingeschränktes Handelsgewerbe	Fester Betrag	EUR	160,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	160,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	30,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.08.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

eingeschränktes Handelsgewerbe	Fester Betrag	EUR	130,00
	Maronibrater (Straßenhandel) und Christbaumhändler	EUR	88,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	132,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

307 Landesgremium des Außenhandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe		EUR	36,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	138,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	23,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

308 Landesgremium des Textilhandels

Fester Betrag	für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	40,00
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	132,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 31.03.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

309 Landesgremium des Schuhhandels

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenten- und Mitgliedschaftsarten:

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffe- lung nach Standorten			
a) Hauptstandort	EUR	85,00	
b) jeder weitere Standort	EUR	85,00	
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffe- lung nach Standorten (Hauptbetreuung)			
a) Hauptstandort	EUR	195,00	
b) jeder weitere Standort	EUR	195,00	
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	35,00	

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

310 Landesgremium des Direktvertriebes

Fester Betrag	EUR	87,00	
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe			
Hauptbetreuungsgremium	EUR	152,00	
Nebenbetreuungsgremium	EUR	25,00	

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

311 Landesgremium des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels

Fester Betrag	Für eingeschränkte Berechtigung	EUR	68,00
Fester Betrag	Für den Handel mit Fahrrädern oder nicht motorisierten Booten (BG 69)	EUR	34,00
Fester Betrag für das unbeschränkte Handelsgewerbe			
Hauptbetreuungsgremium		EUR	131,00
Nebenbetreuungsgremium		EUR	21,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

312 Landesgremium des Papierhandels

Fester Betrag	für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	48,00
	Papierhandel im Rahmen einer Tabaktrafik	EUR	35,00
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe			
	Hauptbetreuungsgremium	EUR	135,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

314 Landesgremium der Handelsagenten

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	180,00
b) nebenbetreute Berechtigungen	EUR	48,00
Ein fester Betrag für die Berufsgruppe Handelsagenten	EUR	96,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 29.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

315 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Fester Betrag	für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	147,00
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe			
	Hauptbetreuungsgremium	EUR	198,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	33,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 20.09.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

316 Landesgremium des Eisen- und Hartwarenhandels

Fester Betrag	für eingeschränkte Berechtigungen (Groß- und Kleinhandel)	EUR	56,00
	für den Handel mit pyrotechnischen Artikeln	EUR	18,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:			
	Hauptbetreuungsgremium	EUR	130,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

317 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe		EUR	32,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe			
	Hauptbetreuungsgremium	EUR	135,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

318 Landesgremium des Fahrzeughandels

Fester Betrag für	Automobilhandel	EUR	87,00
Fester Betrag für	alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen	EUR	35,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe			
	Hauptbetreuungsgremium	EUR	135,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

319 Landesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fester Betrag	eingeschränkter Groß- und Kleinhandel	EUR	89,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe			
	Hauptbetreuungsgremium	EUR	125,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	20,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

320 Landesgremium des Radio- und Elektrohandels

Fester Betrag	für das eingeschränkte Handelsgewerbe	EUR	44,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	132,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

321 Landesgremium des Holz- und Baustoffhandels

Fester Betrag	für das eingeschränkte Handelsgewerbe	EUR	55,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	129,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	21,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

322x Fachvertretung des Versandhandels und der Warenhäuser

fester Betrag für auf Warenhäuser und/oder Versandhandel eingeschränkte Handelsgewerbe		EUR	119,00
fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	119,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	19,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 27.09. 2002 bzw. am 2.5.2005 hergestellt.

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

323 Landesgremium des Einrichtungsfachhandels

Fester Betrag	für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	165,00
Fester Betrag	Tapeziererbedarfshandel	EUR	53,00
Fester Betrag	Bettwarenhandel	EUR	41,00
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	133,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

324 Landesgremium des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung

Fester Betrag	Sammler von Alt- und Abfallstoffen	EUR	26,00
	alle übrigen Betriebe	EUR	177,00
Für das unbeschränkte Handelsgewerbe	Ein fester Betrag in Höhe von wenn es sich um die Mitgliedschaft zu 324 als Hauptbetreuungsgremium handelt.	EUR	177,00
	Ein fester Betrag in Höhe von wenn die Mitgliedschaft zu 324 als Nebenbetreuungsgremium gegeben ist.	EUR	46,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

326 Landesgremium der Versicherungsagenten

Fester Betrag	EUR	115,00
---------------	-----	--------

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.05.2005
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

327 Allgemeines Landesgremium des Handels

Fester Betrag	für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	56,00
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	132,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.04.2005
Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Grundumlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5

Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs 2 GewO. 1994 i.d.g.F. ohne fachliche Beschränkung (ehemals Gemischtwarenhandel, Gemischtwarenkleinhandel oder Gemischtwarengroßhandel i.S. des § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.6 WKG i.d.g.F.) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG i.d.g.F.) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.
2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.5 WKG i.d.g.F.) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO.1994 i.d.g.F. ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.5 WKG i.d.g.F.) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.9.1997 und in der Folge 37 vom 3.10.1997 verlautbart und ist somit seit 4.10.1997 in Kraft.

* Seit 01.01.2002 gelten die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 BGBl Nr. 103 vom 23.7.1998 in der Fassung BGBl I Nr. 153/2001

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

1,022 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2006
(davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom
26.06.2002: 0,882 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

402x Fachvertretung der Sparkassen

0,881 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttogehaltssumme des Jahres 2006
(davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandes vom
24.06.2004: 0,741 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

403x Fachvertretung der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

1,065 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2006
(davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom
05.05.2003 : 0,925 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

1,081 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2006
(davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom
06.05.2003: 0,941 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

0,840 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2006
(davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom
09.06.2006: 0,700 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

0,890 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2006 exklusive
Provisionszahlungen
(davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom
14.02.2003: 0,750 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

407x Fachvertretung der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Bei den Viehversicherungsvereinen 4 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freie Rücklagen), zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (für 2007 also 2005),

mindestens jedoch EUR 27,00

und höchstens EUR 4.700,00

Davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2005: 3,8 Promille

mindestens jedoch EUR 25,44

und höchstens EUR 4.542,05

Bei den Sachversicherungsvereinen sowie für den Rückversicherungsverein

4,8 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freie Rücklagen), zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (für 2007 also 2005),

mindestens jedoch EUR 27,00

und höchstens EUR 7.200,00

Davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2005: 4,6 Promille

mindestens jedoch EUR 25,44

und höchstens EUR 7.000,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

408x Fachvertretung der Lotterien

Lottokollekturen: 5,50 Promille des von der Öster. Lotterien GmbH für das zweitvorangegangene Jahr (2005) bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde. Für ab 1990 neu hinzu gekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30 Prozent der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt EUR 8,00

Davon Fachverbandsanteil laut Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 01.06.2006: 5,240 Promille.

Die Mindestgrundumlage beträgt EUR 7,27

Klassenlotteriegeschäftsstelle 0,416 Promille des, von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle, bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 160. und 161. Klassenlotterie

Die Mindestgrundumlage beträgt EUR 8,00

Davon Fachverbandsanteil laut Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 01.06.2006: 0,400 Promille.

Die Mindestgrundumlage beträgt EUR 7,27

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Hauptbahnen

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Ein fester Betrag von | EUR | 0,00 |
| b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von | EUR | 0,00 |
| c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von | EUR | 22,00 |
- sowie einen Mindestbetrag von 500,00

Nebenbahnen

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Ein fester Betrag von | EUR | 0,00 |
| b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von | EUR | 0,00 |
| c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von | EUR | 21,00 |
- sowie einen Mindestbetrag von 350,00

Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Ein fester Betrag von | EUR | 0,00 |
| b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von | EUR | 0,00 |
| c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von | EUR | 21,00 |
- sowie einen Mindestbetrag von 350,00

Eisenbahnverkehrsunternehmen

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Ein fester Betrag von | EUR | 0,00 |
| b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von | EUR | 0,00 |
| c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von | EUR | 21,00 |
- sowie einen Mindestbetrag von 350,00

Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Ein fester Betrag von | EUR | 0,00 |
| b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von | EUR | 0,00 |
| c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von | EUR | 21,00 |
- sowie einen Mindestbetrag von 350,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 03.10.2006 hergestellt.
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

502x Fachvertretung der Schifffahrtsunternehmen

Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	100,00
pro Betriebsmittel		
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	30,00
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung)	EUR	50,00

Überfuhren/Rollfähren:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	50,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung)	EUR	25,00

Segelschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	50,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung)	EUR	25,00

Schiffsführerschulen / Motorbootschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	80,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung)	EUR	40,00

Vermietung von Schiffen aller Art:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	80,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung)	EUR	40,00

Rafter:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	10,00
pro Betriebsmittel	EUR	5,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung)	EUR	5,00

Andere Schifffahrtsunternehmen (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	50,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung)	EUR	25,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 02.10.2006 hergestellt.
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

503x Fachvertretung der Luftfahrtunternehmen

A	Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 (Linie):		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von		
	und einem Zuschlag pro Berechtigung	EUR	500,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	EUR	50,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	EUR	50,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	EUR	50,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	EUR	50,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	EUR	50,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	EUR	50,00
	je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	50,00
	(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01.2007)		
B	Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigungen gem. § 102 LFG (Bedarfsverkehr):		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	EUR	300,00
C	Luftfahrzeugvermietungsunternehmen:		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von		
	und einem Zuschlag pro Berechtigung	EUR	200,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	EUR	20,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	EUR	20,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	EUR	20,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	EUR	20,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	EUR	20,00
	je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	EUR	20,00
	je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	20,00
	(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01.2007)		
D	Flugplätze:		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für		
	Flughäfen	EUR	500,00
	Flugfelder	EUR	200,00
E	Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen:		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	EUR	150,00
F	Andere Luftfahrtunternehmen:		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	EUR	100,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 02.10.2006 hergestellt.
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

504 Fachgruppe der Seilbahnen

Pro Berechtigung je Schleppliftanlage bis inkl. 300 m		EUR	50,00
Pro Berechtigung je Schleppliftanlage über 300 m		EUR	75,00
alle übrigen Betriebe		EUR	320,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.11.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

505 Fachgruppe der Spediteure

Speditionen	0 bis 10 Beschäftigte	EUR	320,00
	11 bis 25 Beschäftigte	EUR	550,00
	26 bis 50 Beschäftigte	EUR	850,00
	51 bis 100 Beschäftigte	EUR	1.200,00
	101 bis 200 Beschäftigte	EUR	1.500,00
	201 bis 300 Beschäftigte	EUR	1.800,00
	301 bis 400 Beschäftigte	EUR	2.100,00
	über 400 Beschäftigten	EUR	2.500,00
	(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)		
Lagerhäuser	fester Betrag	EUR	250,00
Verladergewerbe	fester Betrag	EUR	200,00
Transportagenturen	fester Betrag	EUR	250,00
Frachtenreklamationsbüro	fester Betrag	EUR	200,00
sonstige Betriebe	fester Betrag	EUR	200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

506 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Gelegenheits- verkehr	a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	0,00
	b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe		
	lt. Konzessionsumfang	EUR	57,00
	c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW		
	lt. Konzessionsumfang	EUR	57,00
	d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe		
	lt. Konzessionsumfang	EUR	28,50
Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers	a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	38,00
	b) Zuschlag je Fahrzeug	EUR	12,00
Fiaker- und Pferdemietwagen- Gewerbe	a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	18,00
	b) Zuschlag je Fuhrwerk	EUR	0,00
Alle anderen Betriebe	a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	18,00
	b) Zuschlag je Betriebsmittel	EUR	0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

507 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Pro Berechtigung

Konzessionierte Unternehmungen		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	53,00
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	EUR	21,80
Kleintransportgewerbe		
Grundbetrag 1 pro Berechtigung	EUR	218,00
Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung	EUR	40,00
variabler Betrag pro KFZ	EUR	14,50
Traktorfrächter		
Grundbetrag	EUR	53,00
variabler Betrag Traktor	EUR	10,90
variabler Betrag LKW	EUR	21,80
Pferdefrächter		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	15,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00
Fahrradbotendienst	EUR	30,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00
Motorradbotendienst		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	40,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00
Sonstige Berechtigungen		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	54,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2006.

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

508 Fachgruppe der Autobusunternehmen

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrs- und Kraftfahrlineiengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

Gelegenheits-
verkehr

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:

Kategorie 1: erste Berechtigung EUR 0,00

Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere EUR 0,00

b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug

lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde
vermerkten Fahrzeuge EUR 75,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Kraftfahrlinien-
verkehr

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:

Kategorie 1: erste Berechtigung EUR 88,00

Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere EUR 88,00

b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag)

je gemeldeten Autobus EUR 0,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.02.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

509 Fachgruppe der Fahrschulen

Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres,
wobei jede Klasse extra gezählt wird EUR 0,00

Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres,
wobei jede Klasse extra gezählt wird EUR 2,20

pro genehmigten Standort EUR 400,00

Pro genehmigten Außenkurs im vergangenen Jahr EUR 0,00

Beschlussfassung durch die Fachgruppentagung am 24.10.2006.

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

510 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen

Servicestation	Fester Betrag	EUR	165,00
Tankstellen	Fester Betrag	EUR	165,00
	Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe lt. Gewerbeschein)		
		EUR	0,00
	1-3 Zapfauslässe	EUR	0,00
	4-6 Zapfauslässe	EUR	0,00
	über 6 Zapfauslässe	EUR	0,00
Garagen	Fester Betrag	EUR	165,00
	Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche in m ² lt. Gewerbeschein) bis	EUR	0,00
	bis 200 m ²	EUR	0,00
	bis 400 m ²	EUR	0,00
	bis 800 m ²	EUR	0,00
	über 1.500 m ²	EUR	0,00
	bis 3.000 m ²	EUR	0,00
	über 3.000 m ²	EUR	0,00
Parkplatzvermietung	Fester Betrag	EUR	165,00
	Variabler Betrag (pro m ²)	EUR	0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

512x Allgemeine Fachvertretung des Verkehr

1.	Ein fester Betrag	EUR	85,00
2.	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes	EUR	0,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt.

601 Fachgruppe Gastronomie

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat September 2005 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen ab 2006 und Folgejahre	EUR	111,40
Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen ab 2006 und Folgejahre für juristische Personen	EUR	222,80
Variabler Zuschlag für Verabreichungsplätze	EUR	0,00

Fachgruppentagung: 01.12.2005

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

602 Fachgruppe Hotellerie

Kategorie 5 *	pro Bett	EUR	9,50
	mindestens	EUR	350,00
Kategorie 4 *	pro Bett	EUR	7,80
	mindestens	EUR	246,00
Kategorie 3 *	pro Bett	EUR	5,50
	mindestens	EUR	167,00
Kategorie 2 *	pro Bett	EUR	4,90
	mindestens	EUR	147,00
Kategorie 1 *	pro Bett	EUR	3,90
	mindestens	EUR	98,00
	Nichteingestufte Betriebe	EUR	146,00
Ruhendbetriebe	50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie Bettensatz mal Bettenanzahl)		
	Schutzhütten (Pächter)	EUR	43,00

Ausschussbeschluss: 27.09.2001

Delegierungsbeschluss an den Ausschuss gem. § 65 WKG vom 04.10.2000

Veröffentlichung des Delegierungsbeschlusses am 13.10.2000 (MUT Folge 35/00)

Der gefasste Beschluss gilt ab 2002 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

603 Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe

BG 01 - Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	Fester Betrag	EUR	230,00
BG 02 - Kurbetriebe	Fester Betrag	EUR	230,00
BG 03 - Reha-Betriebe	Fester Betrag	EUR	230,00
BG 04 - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK)	Fester Betrag	EUR	180,00
BG 05 - Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	Fester Betrag	EUR	180,00
BG 06 - Sonstige Ambulatorien	Fester Betrag	EUR	180,00
BG 07 - Altenheime und Pflegeeinrichtungen (nach KAG, landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach GewO)	Fester Betrag	EUR	230,00
BG 08 - sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.)	Fester Betrag	EUR	230,00
Beschäftigtenzuschlag für alle Betriebe aditiv			
Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf		EUR	0,00
Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart, gestaffelt nach folgenden Kategorien:			
0 - 10 Mitarbeiter			
11 - 25 Mitarbeiter		EUR	50,00
26 - 50 Mitarbeiter		EUR	150,00
51 - 100 Mitarbeiter		EUR	500,00
über 100 Mitarbeiter		EUR	800,00

Als Beschäftigte gelten alle Arbeitnehmer (Voll- und Teilzeit) zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres.

Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv:

0,75 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

- Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT	EUR	150,00
Pauschalbetrag je MRT	EUR	200,00

Die Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung: 20.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

604 Fachgruppe der Bäder

Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen ab 2007 und Folgejahre	EUR	77,00
Die Höhe der Grundumlage für mehr als 1 Berechtigung an einem Standort ist insgesamt begrenzt mit	EUR	115,00
Variabler Zuschlag für Kästchen/Kabinen bzw. Bestrahlungsgeräte	EUR	0,00

Fachgruppentagung: 21.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

605 Fachgruppe der Reisebüros

	Fester Betrag je Berechtigung für alle Berufsgruppen	EUR	130,00
Variabler Zuschlag:	Vollberechtigungen:		
	von 0 bis über 100 Beschäftigte	EUR	0,00
	sonstige Teilberechtigungen:		
	von 0 bis über 100 Beschäftigte	EUR	0,00
	Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

606x Fachvertretung der Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Betriebsartenkatalog

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, für verschiedene Kategorien den gleichen Betrag festzusetzen.

1. Schausteller	EUR	100,00
2. Freizeitparks	EUR	400,00
3. Theater, Varietees, Kabarett	EUR	100,00
4. Peepshows	EUR	500,00
5. Schaubergwerke	EUR	100,00
6. Sportveranstaltungen	EUR	100,00
7. Veranstaltungszentren	EUR	100,00
8. Zirkus	EUR	100,00

Variable Bemessungsgrundlage je nach Art des Betriebes:

1. Schausteller		
a) Kinderfahrgeschäfte	EUR	0,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte	EUR	0,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	0,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	0,00
2. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus:		
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	EUR	100,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	EUR	200,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	EUR	300,00
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	EUR	500,00
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	EUR	1.000,00
f) Fassungsraum über 2000 Personen	EUR	2.000,00

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Die Fachvertreter wurden am 27.09.2006 angehört.

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

607 Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Fester Betrag je Berechtigung/Saal

Für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen: EUR 175,00

Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen: EUR 35,00

zusätzlich:

Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:

1,1 Promille des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt, bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

608 Fachgruppe der Freizeitbetriebe

Einen festen Betrag je Berufsgruppe gemäß der nachfolgenden bundeseinheitlichen Berufsgruppeneinteilung

Berufsgruppe 1	Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe)	EUR	75,00
Berufsgruppe 2	Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	EUR	75,00
Berufsgruppe 3	Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	150,00
Berufsgruppe 3a	Fitnesstrainer	EUR	150,00
Berufsgruppe 3b	Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.)	EUR	150,00
Berufsgruppe 4	gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze)	EUR	75,00
Berufsgruppe 5	gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat u. dgl.)	EUR	75,00
Berufsgruppe 6	gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	EUR	75,00
Berufsgruppe 7	sonstige gewerbliche Sportbetriebe	EUR	75,00
Berufsgruppe 7a	Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR	75,00
Berufsgruppe 7b	Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden - Reitstall, Pferdepenion	EUR	75,00
Berufsgruppe 8	Bootsvermieter - Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, zB Surfbretter, Wasserski)	EUR	75,00
Berufsgruppe 8a	gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee)Yachten (Motor- und Segelyachten)	EUR	75,00
Berufsgruppe 9	Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation - freies Gewerbe gemäß GewO)	EUR	75,00
Berufsgruppe 10	Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	75,00

Berufsgruppe 11	Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragentur - freies Gewerbe gemäß GewO)	EUR	75,00
Berufsgruppe 12	Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs- (Dauer)Berechtigungen gemäß Landesveranstaltungsgesetz inkl. Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks etc.	EUR	75,00
Berufsgruppe 12a	Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	EUR	75,00
Berufsgruppe 12b	Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen	EUR	75,00
Berufsgruppe 13	Betrieb von Campingplätzen	EUR	150,00
Berufsgruppe 14	Anbieten persönlicher Dienstleistungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	EUR	75,00
Berufsgruppe 15	Kartenbüros	EUR	75,00
Berufsgruppe 16	Tanzschulen	EUR	75,00
Berufsgruppe 17	Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen von selbständigen Modellen, inkl. Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen u. dergl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntman, Tiermodellagenturen)	EUR	75,00
Berufsgruppe 18	(Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft)	EUR	75,00
Berufsgruppe 19	Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre - feste Standorte (Bewilligung nach Stmk. Wettgesetz) je Standort	EUR	75,00
Berufsgruppe 19a	Wettterminals (Anzeigen nach Stmk. Wettgesetz) je Standort	EUR	18,00
Berufsgruppe 20	Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten (Spielautomatenaufsteller, Spielstuben und -salons udgl) nach landesgesetzlicher Grundlage - Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nach Stmk. Veranstaltungsgesetz	EUR	200,00
Berufsgruppe 20a	Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielautomaten, Spielapparaten und Musikautomaten	EUR	200,00
Berufsgruppe 20b	Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gem. GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz)	EUR	75,00
Berufsgruppe 20c	Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos - freies Gewerbe nach GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz)	EUR	200,00
Berufsgruppe 20d	Spielstube, Spielsalon	EUR	200,00
Berufsgruppe 21	Spielbank/Casino (gem. Glücksspielgesetz)	EUR	3.500,00
Berufsgruppe 22	Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
Berufsgruppe 23	Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gem. GewO)	EUR	75,00
Berufsgruppe 24	Sonstige Berechtigungen	EUR	75,00

Zuschlag:

Berufsgruppe 13	nach Standplätzen	EUR	0,00
Berufsgruppe 20	je Betriebsstätte (Anzeige nach Stmk. Veranstaltungsgesetz)	EUR	10,00
	je Glücksspielapparat	EUR	0,00
	je Unterhaltungsspielapparat	EUR	0,00

Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über zwei Berechtigungen in den Berufsgruppen 20 und 20a, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von € 100,00 zu entrichten.

Der Zuschlag je Standort bleibt hievon unberührt.

Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über drei Berechtigungen in den Berufsgruppen 20 und 20a, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von € 66,66 zu entrichten.

Der Zuschlag je Standort bleibt hievon unberührt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Fester Betrag pro Berechtigung EUR 235,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2002

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Fester Betrag EUR 185,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2002

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Fester Betrag

Einfache Gewerbeberechtigung:

für die Berufsgruppe Werbeagentur EUR 200,00

für alle anderen Berufsgruppen EUR 140,00

für ruhende Berechtigungen aller Berufsgruppen EUR 70,00

Bei mehreren Gewerbeberechtigungen in der gleichen

Berufsgruppe wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.06.2004

Der gefasste Beschluss gilt ab 2005 und bis auf weiteres für die Folgejahre!

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

02-Unternehmensberater, Betriebsberater

03-IT-Dienstleister

04-Buchhalter (gewerblicher)

Fester Betrag EUR 100,00

ruhende Betriebe EUR 50,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 18.09.2003

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

705 Fachgruppe der Technischen Büros, Ingenieurbüros

Fester Betrag EUR 195,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2002

Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

706 Fachgruppe Druck

Fester Betrag in der Höhe von	EUR	120,00
zuzüglich einem Zuschlag von 0,18 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil		

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 01.06.2006
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhandler

Fester Betrag für Immobilitentreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger):	EUR	558,00
1-Immobilienmakler (fester Betrag)	EUR	186,00
2-Immobilienverwalter (fester Betrag)	EUR	186,00
3-Bauträger (fester Betrag)	EUR	186,00
4-Inkassoinstitute (fester Betrag)	EUR	186,00
Zusätzlich 0 % des Jahresumsatzes		

Beschluss vom 08.10.2002
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe	Groß- und Kleinhandel	EUR	210,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	Hauptbetreuungsgremium	EUR	258,00
	Nebenbetreuungsgremium	EUR	184,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.06.2003
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Fester Betrag	EUR	320,00
ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme gestaffelt nach 19 Klassen	EUR	0,00
ein Zuschlag in Form eines festen Betrages pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat	EUR	0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2003
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

710x Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

Hörfunk- u. Fernsehunternehmen	Für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,9 v. T. der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch	EUR 1.450,00
	pro Mitglied (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) beträgt die Grundumlage mindestens	EUR 400,00
	Für ruhende Unternehmen beträgt der Nichtbetriebssatz	EUR 200,00
andere Unternehmen	Für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,07 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis.	
	Die Grundumlage hat mindestens	EUR 270,00
	zu betragen, höchstens aber	EUR 3.200,00
	Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage	EUR 270,00
	Für ruhende Unternehmen beträgt der Nichtbetriebssatz gestaffelt nach der Rechtsform (WKG, § 123, Abs. 9).	EUR 135,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.06.2006 hergestellt.
Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.